

KWKG-Aufschläge vor dem Hintergrund der KWKG-Novelle 2016 (KWKG-Umlage)

Das Gesetz zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21.12.2015 wurde im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 55 (Ausgabe 30.12.2015) veröffentlicht und ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Bayernwerk AG
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
www.bayernwerk.de

Gemäß § 35 Abs. 10 KWKG-2016 sind die von den Übertragungsnetzbetreibern im Oktober 2015 auf Grundlage der parlamentarischen Beratungen veröffentlichten indikativen Werte nunmehr für das Jahr 2016 maßgebend. § 27 Absatz 2 findet hierbei Anwendung.

Die nachstehenden Preis- und Mengenangaben basieren in dieser Weise auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite

http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm.

Folgende KWKG-Umlage wird ab dem 01.01.2016 von Letztverbrauchern erhoben.

Preise	Umlage je Letztverbrauchergruppe			
	Jahr	LV-Gruppe A' ct/kWh	LV-Gruppe B' ct/kWh	LV-Gruppe C' ct/kWh
	2016	0,445	0,040	0,030

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge höchstens 0,040 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge höchstens 0,030 ct/kWh.